
Zeitschrift des Fachbereichs
Verwaltungswissenschaften

Praxisreport

Ausgabe 01/2017

Themen

Brexit: Vox populi vox Dei

Kommunen und Informationssicherheit

**Prävention islamischer Radikalisierung
an deutschen Schulen**

**Wirkungen von E-Government – Ergebnisse
einer multinationalen DACH-Studie**

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

03 Editorial

04 Fachartikel

- 04 Brexit: Vox populi vox Dei
- 05 Kommunen und Informationssicherheit – Schritthalten in Zeiten der Digitalisierung
- 07 Prävention islamischer Radikalisierung an deutschen Schulen
- 09 Wirkungen von E-Government – Ergebnisse einer multinationalen DACH-Studie
- 11 Aktuell: Laufbahnbefähigung quo vadis?

13 Publikationen

14 In eigener Sache

VERBINDUNGEN SCHAFFEN - VERNETZEN

Zentrale Börse für:

Bachelorthemen
Masterthemen
Praktika
Projekte

Getreu dem Leitsatz „Verbindung schaffen – vernetzen“ möchte der Fachbereich Verwaltungswissenschaften mit Ihnen nicht nur zur Praxismesse Zukunftsnetzwerk oder zu Weiterbildungsworkshops in Austausch treten. Wir möchten einen kontinuierlichen Kommunikationsprozess. Derartige Verbindungen können durch Projekte, Angebote zu Praktika oder aber auch durch die Bereitstellung von möglichen Themen für Bachelor- und Masterthesen entstehen, vertieft und gefestigt werden. Themen zu Projekten bzw. Bachelor- und Masterarbeiten können Sie gerne mittels entsprechender Ausfüllfunktion an uns übermitteln, damit diese ggf. einer wissenschaftlichen Erarbeitung in Absprache mit Ihnen zugeführt werden können.

Kontakt: Anne Herrmann, aherrmann@hs-harz.de

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der aktuelle Praxisreport innerhalb der Schlaglichter widmet sich heute wieder aktuellen Themenfeldern aus dem öffentlichen Dienst und der Verwaltung. Vor allem die beiden Beiträge zum bevorstehenden Brexit, d.h., dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union, als auch die Prävention islamischer Radikalisierung zeigen, dass die großen weltpolitischen Themen gar nicht so weit entfernt sind, wie mancher vielleicht denkt.

Die anderen Beiträge verweisen erneut auf einen traditionellen inhaltlichen Schwerpunkt des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften im Hinblick auf die Nutzung neuer Technologien durch den öffentlichen Dienst (E-Government). So informiert Marcel Knobloch, ehemaliger Master-Student am Fachbereich Verwaltungswissenschaften, aus der Sicht einer Kreisverwaltung, wie man mit dem Thema Kommunen und Informationssicherheit umgehen und wie man vor allem mit dem sich immer schneller vollziehenden technologischen Wandel auf kommunaler Ebene Schritt halten kann.

Der größere Rahmen wird dann durch die zusammenfassende Beschreibung der jüngsten DACH-Studie des Fachbereichs mit der Fachhochschule Kärnten und der Berner Fachhochschule zum Thema „Wirkungen von E-Government“ abgesteckt. Hierbei wurde intensiv der Frage nachgegangen, welche Wirkungen E-Government in den Verwaltungen erzeugt und wie E-Government zur Lösung bestehender Probleme beitragen kann. Aktuell wird dazu an einer länderübergreifenden Publikation gearbeitet, die im Sommer 2017 erscheinen soll.

Herzliche Grüße
Ihr



Prof. Dr.
Jürgen Stember
Dekan
jstember@hs-harz.de



Brexit: Vox populi vox Dei

Von den Schwierigkeiten der Umsetzung einer Volksabstimmung

Der europäische Arbeits- und Wirtschaftsraum ist so eng verflochten wie kaum ein anderer Staatenverbund. Das würde sich auch nach dem Austritt von Großbritannien nicht wesentlich ändern. Aber weder der Austritt noch die Modalitäten einer weiteren Teilhabe sind abzusehen.

Bislang eher von rechtssystematischem Interesse, kommt Art. 50 EUV nach dem Austrittsvotum der britischen Bevölkerung erstmals auch zur praktischen Anwendung. Art. 50 EUV nennt wesentliche Voraussetzungen¹ für die Durchführung des Austrittsverfahrens. Zunächst ist ein Beschluss des austrittswilligen Mitgliedstaats erforderlich, mit dem dieser bekundet, aus der Union austreten zu wollen. Der Beschluss muss „im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften“ gefasst werden (Art. 50 Abs.1 EUV). Die Austrittsabsicht ist dem Europäischen Rat – dem höchsten Gremium der EU – förmlich mitzuteilen. Erst dann beginnen die Austrittsverhandlungen zwischen der EU und dem Mitgliedstaat. Die Verhandlungen können nicht frei gestaltet werden, sondern haben nach den Vorgaben des Europäischen Rates zu erfolgen. Auf dieser Grundlage wird ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts ausgehandelt. Diese Verhandlungen müssen – wie Art. 50 Abs. 2 S.2 a.E. EUV betont – den Rahmen der künftigen Beziehung des austrittswilligen Mitgliedstaats zur EU „berücksichtigen“. Auch der Aushandlungsmodus selbst ist primärrechtlich geregelt. Der Verweis auf Art. 218 Abs. 3 AEUV zeigt, dass die Kommission die Verhandlungen für die EU führt und dem Rat Empfehlungen vorlegt. Der Rat ermächtigt die Kommission sodann zur Aufnahme der Verhandlungen. Mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der förmlichen Austrittsmitteilung, finden die EU-Verträge keine Anwendung mehr (Art. 50 Abs.3 EUV). Bis dahin bleibt der austrittswillige Mitgliedstaat vollwertiges Mitglied der EU, – allerdings mit Ausnahme der Beratungen und Beschlussfassung über den Austritt, Art. 50 Abs.4 EUV.

Bisher zeigt sich, dass – den Bekundungen der neuen britischen Regierung und anderer Mitgliedstaaten zum Trotz – keine der formellen Voraussetzungen für einen Austritt aus der EU vorliegt. Es ist nicht einmal klar, in welchem Umfang das Parlament über den Austritt beschließen muss.² Abgesehen davon, lassen weitere Voraussetzungen (Verhandlungsleitlinien; Antizipation des Rahmens der künftigen Beziehungen) viel Spielraum für eine geschmeidige und integrationsfreundliche Verhandlungs-

führung. In den öffentlichen Stellungnahmen scheint es zumeist um den vollständigen Verlust aller Rechte und Pflichten aus den EU-Verträgen zu gehen. In der Sache wird jedoch um eine interessengerechte Weitergeltung des EU-Rechts auf assoziationsrechtlicher Grundlage gerungen werden müssen. Eine solche Assoziation ist in Art. 217 AEUV typischerweise für den Fall der Annäherung eines Drittstaates an die EU ausdrücklich vorgesehen. Dennoch wird man Großbritannien ein Assoziierungsabkommen nicht versagen können und wollen. Die rechtliche Dichotomie Assoziierter Partner - Mitgliedstaat verträgt angesichts der vielfältigen tatsächlichen Verflechtungen zwischen EU und Großbritannien kein medienwirksames Entweder – Oder.

In der Gesamtschau haben die EU und Großbritannien kein Interesse an einem Austritt mit unübersehbaren wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Folgen. Denkbar ist ein Assoziationsstatus mit einer Fortsetzung der Einbindung in den Binnenmarkt und einer umfassenden Erhaltung des geltenden EU-Rechtsrahmens.³ Insofern hilft der Verweis auf die Assoziationspartner Schweiz und Norwegen nicht weiter. Vermutlich wird Großbritannien als drittgrößter Mitgliedstaat einen Status a la carte erhalten und damit der Assoziationsstatus insgesamt aufgewertet. Natürlich ist dieser Status nicht ohne (finanzielle) Gegenleistung zu haben. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten können – so bleibt zu hoffen – die Assoziation mit der EU auch für die Türkei, die Schweiz, Norwegen und die Ukraine lukrativer machen. Es ist sogar möglich, dass aus einem unaufgeregten Umgang mit „Desintegration“ für die Mitgliedstaaten die Chance auf weitere Integrationschritte im Finanz-, Sozial- und Migrationsbereich erwächst.



Prof. Dr.
Wolfgang Beck
Prodekan für Studium und Lehre
wbeck@hs-harz.de

1 Hierzu näher: Oppermann/ Classen/ Nettesheim, Europarecht, S. 670 f.; Jacques Delors Institut (Hrsg.), Policy Paper v. 24.06.2016, S. 1 ff.; ERPS, Briefing Februar 2016, 1 ff.

2 Das Unterhaus hat dem Zeitplan der britischen Regierung zwar grundsätzlich zugestimmt, will aber fortlaufend und zeitnah über die Austrittsverhandlungen

informiert werden (SZ v. 08.12.2016., Britisches Parlament gibt Regierung Rücken- deckung für Brexit-Zeitplan).

3 So ausdrücklich Jacques Delors Institut (Hrsg.), a.a.O., S. 8 f.

Kommunen und Informationssicherheit – Schritthalten in Zeiten der Digitalisierung

Das Leitwort eGovernment wird seit einigen Jahren als Überschrift über die organisatorischen und strukturellen Veränderungsprozesse benutzt, die mit der Digitalisierung einhergehen. Eine Vielzahl von Projekten werden unter Stichworten und Abkürzungen wie: eIDAS, e-Health, mPayment, SMART Government, etc. auf Bundes- Landes- und auf kommunaler Ebene vorangetrieben. Gerade für kleinere Kommunen sind die zum Teil existierenden gesetzlichen Notwendigkeiten für solche Projekte schon jetzt immense personelle und inhaltliche Herausforderungen. Parallel dazu nimmt aufgrund einer sich geänderten Gefährdungslage die Wahrnehmung von Sicherheitsvorfällen auf dem Gebiet der IT zu.¹ Hier spannt sich die Problem- und Fragestellung auf, ob Kommunen dem „neuen“ Aufgabenfeld Informationssicherheit den richtigen Stellenwert zumessen und wenn nein, ob es geeignete Hilfestellungen für Kommunen gibt.

Verwaltungsmodernisierung ist eGovernment?

Der Begriff eGovernment scheint gemessen an der Betrachtung der einschlägigen Literatur gerade synonym für das Bestreben um Verwaltungsmodernisierung verwendet zu werden. Es wäre daher nicht verwunderlich bzw. negativ zu bewerten, wenn verantwortliche Verwaltungsleiter auf kommunaler Ebene die Entwicklung ihrer Verwaltung ohne eGovernment nicht für sinnvoll und zukunftsfähig halten. Zu verlockend scheinen die großen Absichtserklärungen und Darstellungen der Potentiale einzelner eGovernment-Projekte. Auf vielen Ebenen ist eine intensive Arbeit an verschiedensten Projekten zu beobachten.² Zuletzt war im Behörden-Spiegel unter der Rubrik „Verwaltungsmodernisierung“³ von einer ganzen Reihe an eGovernment-Projekten zu lesen, die sich in der Konzeptionierung oder Umsetzung befinden und unter dem Leitgedanken „Zukunftsfähigkeit der Verwaltung“ fassen lassen.

Neben dieser Tendenz zur Digitalisierung wird mit den einzelnen Gesetzen auf Bundes- und Landesebene ein gesetzlicher Druck aufgebaut sich mit den Themenstellungen auseinanderzusetzen.⁴ Es ist zumindest anzunehmen, dass sich aufgrund der gesetzlichen Lage und der Vielzahl an privaten Unterstützungsangeboten weiterhin viele Landes- und Kommunalverwaltungen diesen Projekten widmen. Jeder Entscheidungsträger sollte bei der Initiierung und Umsetzung aber auch die Notwendigkeits- und die Folgebetrachtung einbeziehen. Gerade durch eGovernment-Projekte, die im Kern Digitalisierungsprojekte sind, können zusätzliche Risiken für die Arbeitsfähigkeit der Kommunen entstehen.

Informationssicherheit zusätzlich zum eGovernment

Die eingangs angesprochene Gefährdungslage im Allgemeinen, und gleich wohl die der Kommunen, wächst seit Jahren. Zum einen nimmt die Bedrohungslage von Angriffsszenarien externer Dritter zu.⁵ Zum anderen ist eine mangelnde strukturierte Auseinandersetzung auf kommunaler Ebene mit dem Themenfeld Informationssicherheit zu beobachten. Dies äußert sich u.a. in Umfragen der SAKD zur IT-Infrastruktur sächsischer Kommu-

nalverwaltungen. Dabei waren zum Stand 02/2016 in ca. 35 % aller Verwaltungen IT-Sicherheitskonzepte vorhanden und nur ca. 20 % der Verwaltungen hatten einen namentlich benannten IT-Sicherheitsbeauftragten.⁶ Dieser Umstand, dass die Sicherheitsstrukturen nur in wenigen Kommunen wirklich eingeführt sind, führt zu einer Vielzahl vermeidbarer Schwachstellen auf kommunaler Ebene. Gerade in der Zeit, in welcher eine Fülle von eGovernment-Projekten initiiert wird, sollte daher gerade diesem Thema Beachtung geschenkt werden, gleichwohl es nicht ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.

Informationssicherheit als neue Aufgabenstellung?

Eine Beantwortung der Frage ist in aller Kürze nicht möglich. Folgende Aspekte sollten aber bei der Beantwortung dienlich sein. Der Begriff der Informationssicherheit ist relativ neu geprägt und leitete sich aus dem Begriff der IT-Sicherheit heraus ab.⁷ Die Kritik am älteren Begriff der IT-Sicherheit lag in der augenscheinlichen Betrachtung der technischen System- und Netzstrukturen und stellte das Problemfeld als ein technisches dar. Schaut man auf die Zielstellung der Informationssicherheit, so erschließt sich der Anspruch der Gewährleistung der Schutzziele: Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob dieser Bedarf nur bei Prozessen mit einer hohen Digitalisierung besteht.

Hier bleibt, mit Blick auf die Definition des BSI⁸ die Feststellung zu treffen, dass diese Schutzziele für alle Informationen und Daten, digitaler wie analoger Form, zu verfolgen sind. Daher sollten Kommunen bereits seit Jahren die Themenfelder der Informationssicherheit überplanen. Meist wird dies in Form von Aktenplänen, Schlüsselberechtigungen, Brandschutzkonzepten und ähnlichem bereits umgesetzt, ohne dass den Verantwortlichen eine Zuordnung zur Informationssicherheit bewusst ist. Einzig die Konzeption der digital vorliegenden Daten scheint hier vernachlässigt zu werden.⁹ Die Aufgabenstellungen der Informationssicherheit sollten daher grundsätzlich und umfassend in strukturierter Weise abgearbeitet werden.

Herangehensweise zur umfassenden Informationssicherheit

Das BSI hat mit den Standards zur Informationssicherheit einen erheblichen Beitrag geleistet, sich auf diesem Gebiet inhaltlich strukturiert und geordnet zu bewegen. Nicht ohne Grund gelten diese Standards als Richtwert zur Sicherstellung und Gewährleistung der Schutzziele der Informationssicherheit in Deutschland. Allerdings hat der BSI-IT-Grundschutz einen für kleine Kommunen praxisbezogenen Nachteil, der sich insbesondere aus seiner inhaltlichen Komplexität ergibt. Für kleinere und z.T. auch mittlere Kommunen ist die Grundschutz-Vorgehensweise mit erheblichen Aufwendungen im Bereich Personal und Organisation verbunden und meist nicht oder nur schwer zu leisten.¹⁰

Nun stellt sich die Frage, wie Kommunen den gesteigerten Anforderungen dennoch entsprechen können. In Bayern wurde dazu u.a. das Konzept ISIS12 beschrieben.¹¹ ISIS12 soll insbesondere kleineren Organisationen den Start in die strukturierte Bearbeitung des Themenfelds ermöglichen. Hauptansatz ist es, einen gewissen Grundlagen- oder Basisschutz mit gezielten Maßnahmen zu erreichen und darauf aufbauend die Qualität weiter zu erhöhen.

Einen ähnlichen Ansatz soll in Zukunft die Modernisierung des BSI-Grundschutz ermöglichen. Zukünftig sollen Profile für bestimmte Nutzergruppen / Institutionen

erstellt werden und als Anwendungsmuster für diese dienen. Für unterschiedliche Größenklassen hat das BSI hier bereits drei Profile veröffentlicht.¹² Grundsätzlich ist dieses Vorgehen als positive Hilfestellung zu bewerten. Risikobehaftet ist die Anwendung insbesondere dann, wenn Verantwortliche diese Profile als allgemeingültiges Muster verstehen und darüber hinaus keine konkret eigenen Analysen und Betrachtungen ihrer eigenen Organisation anstellen. Es bleibt anzumerken, dass die Anwendung solcher Profile nicht mit der Umsetzung des BSI-Grundschutz gleichzusetzen ist, sondern es vielmehr nur ein möglicher und ggf. sinnvoller Zugang zu diesem Themenfeld darstellen kann.

Darüber hinaus kann die Anwendbarkeit spezieller Kommunal-Profile noch nicht bewertet werden, da die Erarbeitung nicht dem BSI sondern den jeweiligen Verbänden obliegt. Für die Erarbeitung der kommunalen Grundschutz-Profile hat sich unter Führung des IT-Planungsrates eine Arbeitsgruppe gebildet.¹³

Nicht neu und ebenso wichtig

Über die Notwendigkeit der Fokussierung auf das Themenfeld Informationssicherheit, gleich welchen Projekten sich die Kommunen zukünftig auf dem Feld des eGovernment widmen, besteht angesichts der erhöhten Gefährdungslage sicher kein Zweifel. Die Themenstellung

ist nicht neu, sodass Kommunen z.T. auf bisherige Prozesse und Regelungen zurückgreifen können. Hilfestellung können dabei zum einen private Anbieter geben. Weitere Gesichtspunkte können aber ebenso Konzepte, wie das ISIS12 oder die Vorgaben des BSI liefern. Bei letzterem bleibt eine Anwendung sinnvolle Unterstützung abzuwarten, wenn durch die kommunalen Spitzenverbände die ersten kommunalen Grundschutz-Profile erarbeitet wurden.



Marcel Knobloch, M.A.

Beauftragter für Informationssicherheit einer großen Kommunalverwaltung in Sachsen

Marcel.Knobloch@ira-bautzen.de

1 Exemplarisch sei auf die mediale Berichterstattung im Zusammenhang mit Verschlüsselungstrojanern und den Schadensereignissen verwiesen; Rademann, Gerd: „Gut gegen Böse: aktuelle IT-Sicherheitstrends“, in: Wirtschaftsinformatik&Management, Ausgabe 4/2016 S.32-37.
2 Klähn/Stember: „Projektbericht E-Government-Modellkommunen“, Berlin 09/2016, S. 18 – 31, aufgerufen unter www.bmi.bund.de.
3 Vgl. Behörden Spiegel, Nr. XII, 32. Jg., 49. Woche, Dezember 2016, S. 30 – 42.
4 Hier seien exemplarisch die unterschiedlichen Themen aus den §1 Abs. 2 i.V.m. § 2 EGovG; §3 SächsEGovG; §12 EGovG NRW genannt.
5 Zur kurzen Erläuterung der Begrifflichkeiten: Gefährdung ist das Treffen einer Bedrohung auf eine Schwachstelle; weiterführende Erklärungen und Differenzierungen u.a. Freiling, F., Grimm, R., Großpietsch, KE. et al.: „Technische Sicherheit und Informationssicherheit - Unterschiede und Gemeinsamkeiten“ in: Informatik Spektrum, Ausgabe 37, Jg. 2014, S. 14 – 24.
6 Vgl. SAKD, Jahresarbeitsbericht 2015, vorgelegt Juni 2016, S. 18, abrufbar unter: http://www.sakd.de/fileadmin/sakd_allgemein/jahresarbeitsbericht/jab_2015.pdf, letzter Aufruf: 12.01.2017.

7 So u.a. das Verständnis im BSI, vgl. dazu Begriffserläuterung und Glossar auf www.bsi.bund.de, letzter Aufruf: 12.01.2017.

8 BSI - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

9 Siehe dazu die Quoten, der oben angeführten SAKD-Studie.

10 Vgl. zur Vorgehensweise BSI-Grundschutz-Standard 100-2., abzurufen unter www.bsi.bund.de, letzter Aufruf: 12.01.2017.

11 Vgl. näheres unter <https://www.it-sicherheit-bayern.de/produkte-dienstleistungen/isis12/isis12-fuer-kommunen.html>, letzter Aufruf: 12.01.2017.

12 Vgl. BSI „Beispiel-Profile für den IT-Grundschutz“, abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Hilfsmittel/ITGrundschutzProfile/itgrundschutzprofile_node.html, letzter Aufruf: 12.01.2017.

13 Zu Inhalt und Aufgabenstellung vgl. Grimm, Daniel: „Kommunale Profile im Rahmen der IT-Grundschutz-Modernisierung“ als Präsentation im Forum I „Gemeinsame Anstrengungen zur Erhöhung der Cybersicherheit“ des Fachkongress 2016, abrufbar unter: http://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachkongress/4FK2016/2Mai_FI_Cybersicherheit_29-3_KommunaleProfile.html, letzter Aufruf: 12.01.2017.

Prävention islamischer Radikalisierung an deutschen Schulen Eine Typologie zur Benchmark-Identifikation

Akute Terroranschläge haben die Gefahr, die von einer islamischen Radikalisierung Jugendlicher ausgeht, in den Fokus der nationalen Sicherheitsbehörden rücken lassen und vergegenwärtigen zugleich die jahrelange Vernachlässigung dieser Thematik. Vor dem Hintergrund des folglich jungen Forschungsstandes und des gleichzeitig langsam wachsenden öffentlichen Problembewusstseins wurde im Zuge einer 5-monatigen Projektarbeit eine Typologie entwickelt, die Möglichkeiten zur Optimierung von Präventionsarbeit an Schulen aufzeigt. Die Autor*innen Joscha Bühler, Lucas Cramer, Maria Heinemann, Christian Pfautsch, Alexandra Pitlyer, Annermarie Ruß, York Wilhelm Scheile und Olga Soybelman zeigen mit ihrer Arbeit den Stellenwert schulischer Präventionsarbeit und identifizieren Kriterien, die für ihren Erfolg entscheidend sein können. Dabei wird zunächst auf die Hintergründe islamischer Radikalisierung eingegangen und eine Bestandsaufnahme bestehender Anstrengungen in den 7. bis 10. Klassen vorgenommen.

Abgrenzung des Themenkomplexes

Als Weltreligion geht der Islam auf den Propheten Mohammed zurück, der 620 n. Chr. die Offenbarung empfing. Im Streit über die prophetische Nachfolge Mohammeds teilt sich die Glaubensgemeinschaft in Sunniten (ca. 85%)¹ und verschiedene schiitische Fraktionen (ca. 15%). Islamismus hingegen geht über die Glaubensgemeinschaft hinaus und ist bestrebt, Kultur, Staat, Politik und Gesellschaft nach islamischen Normen zu gestalten.^{2,3} Für Salafisten steht zudem nicht die Teilhabe, sondern die Abkehr vom bestehenden politischen System im Vordergrund. Bei ihnen wird zwischen Puristen, politischen Salafisten und Dschihadisten unterschieden. Ihre Methoden reichen von der nichtgewalttätigen Verkündung, über die Anwendung der Glaubensgrundsätze auch auf die Politik, bis zu militanten Positionen.^{4,5} Der Koran erlaubt letztere nur als defensives Mittel.⁶ Oftmals missbrauchen politische Führer diese jedoch aus Machtbestreben.⁸ Der Islamische Staat ist an dieser Stelle als aktuelles Beispiel zu nennen.

Radikalisierung von Jugendlichen

Prädestiniert für die Annäherung von Salafisten an Jugendliche sind Orte, an denen letztere vor sozioökonomischen Herausforderungen stehen. Moscheen können u.a. als Kontaktstellen fungieren.⁹ Den

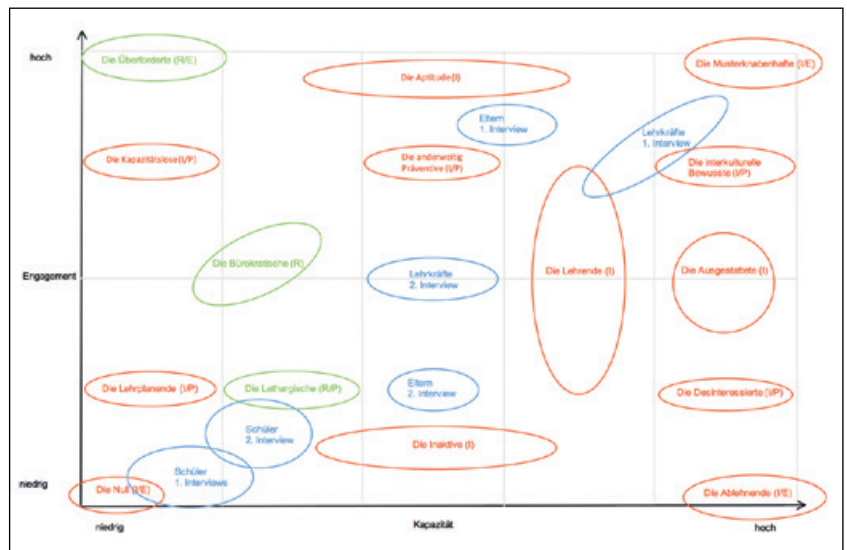


Abb. 1: Erweiterte Matrix der Typologie.

Zielpersonen fehlt es privat nicht selten an dem Gefühl von Sicher- und Geborgenheit sowie sozialer Akzeptanz.¹⁰ Aus neurobiologischer Sicht aktiviert Ausgrenzung den Aggressionsapparat, der schon in Urzeiten das Individuum vor Ausgrenzung schützen und so das eigene Überleben sichern sollte.¹¹

Salafisten nutzen erste Gespräche, um den Grundstein für die Zugehörigkeit zur Gemeinde (Umma) zu legen. Schleichend wird versucht salafistische

Einstellungen zu konsolidieren, bis an den Punkt, an dem sich klar von „Andersdenkenden“ abgegrenzt wird. Der letzte Schritt ist die Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft durch, dem Kontext entrisse- ne, Koranverse sowie propagandistisches Bild- und Tonmaterial.¹²

Typologie

Eine eigens angefertigte Synopse der Lehrpläne der deutschen Länder hat gezeigt, dass es eine starke Fragmentie-

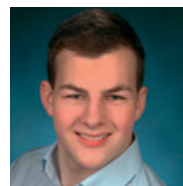
nung in Art und Umfang der Behandlung des Themenkomplexes „Islam“ gibt: Regelmäßig wird es jedoch in der 7. und 8. Klasse in den Fächern Ethik, der konfessionellen Religionslehre oder Geschichts-, Sozial- respektive Gemeinschaftskunde angesprochen. Während sich die Freiheit der Lehrenden bei der Unterrichtsgestaltung bereits deutlich unterscheidet, verstärkte die Einführung von G8¹³ die weitere Komprimierung der Inhalte, was automatisch zu Verlusten geführt hat. Mit 80, nach einem groben qualitativen Stichprobenplan versendeten Fragebögen, an je fünf Schulen pro Land, wurde im Nachgang der Synopse die tatsächliche Unterrichtsgestaltung abseits der Theorie der Lehrpläne erfasst. Die Rückläufer wurden in Gruppen nach interner Homosowie externer Heterogenität zusammengefasst und dann in real-empirische (R) und ideal-heuristische (I) Extrem- (E) und Proto- (P)-Typen gegliedert, um soziale Strukturen aufzudecken.¹⁴ Anhand des Ausmaßes ihres Engagements und ihrer Kapazität bei der Prävention von islamischer Radikalisierung wurden sie in einer Matrix verzeichnet. Gleiches geschah mit geführten Experteninterviews, die zusätz-

lich in die Matrix eingepflegt worden sind. Die Matrix ermöglicht es also auf Grund ihrer Funktionalität, nicht nur Schulen und verschiedenen Interessenträgern, ihre Arbeit zu evaluieren, sondern visualisiert auch, welche Schritte zur Optimierung der eigenen Arbeit nötig sind. Ziel der Akteure muss es sein, ihre Anstrengungen hin zum Benchmark „Die Musterknabenhafte“ zu verlagern.

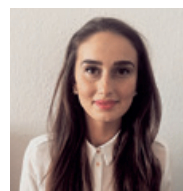
Fazit

Die Präventionsarbeit vor islamischer Radikalisierung Jugendlicher ist nicht allein Aufgabe der Schulen. Sie zählen jedoch zu den maßgeblichsten Orten, neben dem Elternhaus, an denen Prävention stattfinden kann.¹⁵ Familien, Vereine, aber auch Mitschüler*innen, sind genauso angehalten einen Beitrag zu leisten.¹⁶ Persönliches Interesse und Engagement sind für den Erfolg entscheidend. Da das Thema in Zukunft weiter an Relevanz gewinnen wird, gilt es, durch zunehmende Flexibilisierung der Lehrpläne zielgruppenorientierten Unterricht mit umfangreich aktuellem Material, zu ermöglichen und, in Anlehnung an das britische Channel-Programm, verstärkt außerschul-

liche Kooperationspartner zu aktivieren, um eine Überforderung von Schulen und Lehrkörpern zu verhindern.



York Wilhelm Scheile
Studierender
york@scheile1.de



Olga Soybelman
Studierende
ol.soybelman@gmail.com

1 Vgl. ebd., Stichwort: Sunniten.

2 Vgl. Steinberg: Der nahe und der ferne Feind. Die Netzwerke des islamistischen Terrorismus. München 2005, S. 16.

3 Vgl. Seidensticker: Islamismus. Geschichte, Vordenker, Organisationen. München 2014, S. 9.

4 Vgl. Wiktorowicz: Anatomy of the Salafī Movement. In Taylor; Francis (Hrsg.): Studies in Conflict and Terrorism. 29 (2006), S. 208.

5 Vgl. Bauknecht: Salafismus – Ideologie der Moderne. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Info aktuell. Informationen zur politischen Bildung. 29 (2015), S. 4.

6 Vgl. Koran 2:189-193.

8 Vgl. Kaddor: Zum Töten bereit. Warum deutsche Jugendliche in den Dschihad ziehen. München 2015, S. 15f.

9 Vgl. Kaddor: Zum Töten bereit. Warum deutsche Jugendliche in den Dschihad ziehen. München 2015, S. 35ff.

10 Vgl. Kaddor: Zum Töten bereit. Warum deutsche Jugendliche in den Dschihad ziehen. München 2015, S. 42f.

11 Vgl. Bauer: Schmerzgrenze. Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt. 3. Aufl., München 2013, S. 70.

12 Deutlich sei an dieser Stelle gesagt. Das es immer nur einzelne Personen sind, die in den Moscheen Jugendliche ansprechen und das Missionierung keineswegs verwerflich ist, dennoch geht von dem kleinen Prozentsatz radikalisierter Jugendlicher ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aus.

13 G8 bezeichnet den verkürzten Weg zum Abitur nach zwölf Schuljahren, sprich acht Jahren Gymnasium, anstatt der bisherigen neun Jahre.

14 Vgl. Schmidt-Hertha; Tippelt: Typologien. In: Nuissl von Rein (Hrsg.): REPORT Zeitschrift für Weiterbildungsforschung. 1 (2011). Bonn 2011, S. 23.

15 Vgl. Künzel-Böhmer; Bühringer; Janik-Konecny: Expert report of primar, prevention of substance abuse. In: IFT-Berichte Bd. 60e. (Hrsg.): Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln 1993.

16 Vgl. Reuters (Hrsg.): De Maiziere - Eltern sollten Radikalisierung ihrer Kinder melden. URL <http://de.reuters.com/article/frankreich-deutschland-de-maiziere-id-DEKCN0T72BU20151118>. Aktualisierungsdatum: 18.11.2015.

Wirkungen von E-Government – Ergebnisse einer multinationalen DACH-Studie

Im Herbst 2015 wurde am Fachbereich Verwaltungswissenschaften erstmals eine multinationale Studie mit den Partnern aus Österreich und der Schweiz durchgeführt. Die DACH Studie thematisierte den Bereich „Wirkungen von E-Government“ und basierte auf einer Web-Befragung in den Monaten Oktober/ November 2015. Fünf zentrale Ziele standen im Vordergrund, wobei insbesondere der Fokus auf der Darstellung der Voraussetzungen und aktuellen Situation des E Governments, der Ermittlung der aktuell und zukünftig wichtigsten allgemeinen Herausforderungen für die Verwaltungen sowie die Skizzierung der Bewertungsmechanismen vor der Einführung und Umsetzung von E-Government-Projekten lag.

Methodisch wurde eine teilstandardisierte Online-Befragung (CAWI) mit der Befragungsplattform „Enterprise Feedback Suite 10.8“ der QuestBack AG eingesetzt. Von den insgesamt 903 angefragten Verwaltungen nahmen insgesamt 138 teil, was einer Rücklaufquote von knapp 16 % über alle Länder entspricht.

Die Verwaltungen besitzen nach den umfangreichen Ergebnissen der Studie zu fast zwei Dritteln eine E-Government-Strategie und vermitteln damit ein sehr hohes Innovationspotenzial. Noch mehr Verwaltungen verweisen auf eine administrativ übergeordnete Strategie des jeweiligen Bundeslandes oder Kantons. Insofern befindet sich die E-Government-Welt nicht nur auf Ebene der Bundesländer in Deutschland in einer rechtlichen Transformations- und Regelungsphase.

Entsprechend den zahlreichen systematisch vorgehenden Behörden stufen sich zahlreiche Verwaltungen in der oberen Hälfte der Innovationsskala ein. Die befragten Verwaltungsvertreter verorten die Treiber für die E-Government-Entwicklung eindeutig bei der Verwaltung selbst, erst mit einem beträchtlichen Abstand folgen die politischen Gremien, während die eigentlichen Adressaten, also die Bürger und die Wirtschaft, erstaunlicherweise eine untergeordnete Rolle spielen. Externe Beteiligte werden damit in der Verwaltung kaum als Triebfeder für Innovationen und Dienstleistungsgestaltungen wahrgenommen.

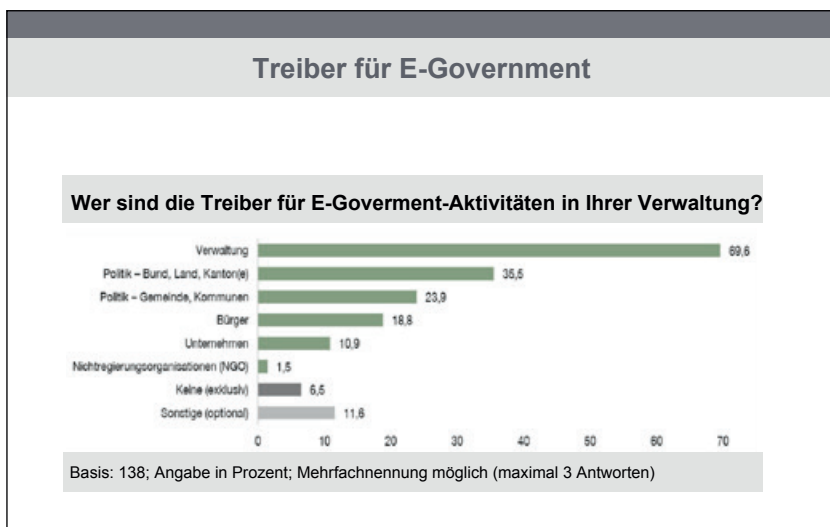


Abb. 1: Treiber für E-Government (Quelle: Eigene Erhebungen 2015).

Die E-Government-Ziele in den Verwaltungen lassen sich im Gegensatz dazu schwerpunktmäßig in den extern orientierten Zielen „Verbesserung der Dienstleistungsqualität“ und „Bessere Gestaltung der Abläufe für Bürger“ („Government-to-Citizen“ - G2C) lokalisieren. Geo-Referenzierungen, elektronische Aktenführung, elektronische Amts- und Publikationsorgane sowie elektronische Bezahlfunktionen sind die am meisten eingesetzten E-Government-Elemente in den befragten Verwaltungen. Die größten Planungs- und Entwicklungspotenziale finden sich bei der E-Rechnung, der Prozessoptimierung, der Eröffnung eines DE-Mail-Zugangs (nur in Deutschland) sowie beim elektronischen Identitätsnachweis.

Vor allem geringe Personalressourcen gelten als die zentrale Hürde bei der Umsetzung von E-Government. Selbst Budgetrestriktionen und fehlende rechtliche Grundlagen folgen erst mit einigem Abstand.

Allgemein wird der Beitrag des E-Governments zur Lösung von zentralen Herausforderungen der Verwaltungen eher verhalten eingeschätzt. Tendenziell hoch ist der E-Government-Beitrag bei der Bewältigung der Qualitätsansprüche von Bürgern und Wirtschaft, tendenziell niedrig bei der fehlenden Zielorientierung und den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Beim E-Government sehen die befragten Akteure in den Verwaltungen auch

einige neue Herausforderungen auf sich zukommen. Entsprechend zeigt sich akuter Handlungsbedarf bei den „Akzeptanzproblemen bei Mitarbeitern“, bei den technologischen „Investitionshöhen“ und dem damit verbundenen steigenden „Ressourcenbedarf“ sowie beim ebenfalls „wachsenden (Aus- und) Fortbildungsbedarf“. Die Koordination von staatlichen und kommunalen Stellen erachtet nur jede fünfte Verwaltung als ausreichend und genügend, während über zwei Drittel der Verwaltungen hier noch ein großes Potenzial für Verbesserungen, insbesondere in der vertikalen Kooperation, sehen.

Die Frage nach der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsanalysen teilt die Verwaltungswelt in zwei Lager. Die eine Hälfte führt vor der Umsetzung von Projekten immer oder zumindest oft Wirtschaftlichkeitsanalysen durch. Die andere Hälfte führt dies nur gelegentlich, selten oder auch gar nicht durch.

Ein weiteres zentrales Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass in den Verwaltungen Bewertungen nach den Projektumsetzungen weitaus seltener erfolgen als Bewertungen vor der Umsetzung von Projekten. Augenscheinlich sind viele Projekte dann schon Vergangenheit und die Blicke der Verantwortlichen tendenziell bereits auf die Zukunft und damit auf neue Aktivitäten gerichtet.

Auf der Grundlage der umfangreichen Ergebnisse konnten die Autoren der Studie neben länderspezifischen Vorschlägen vor allem die folgenden sieben allgemeinen Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des E-Governments herausarbeiten:

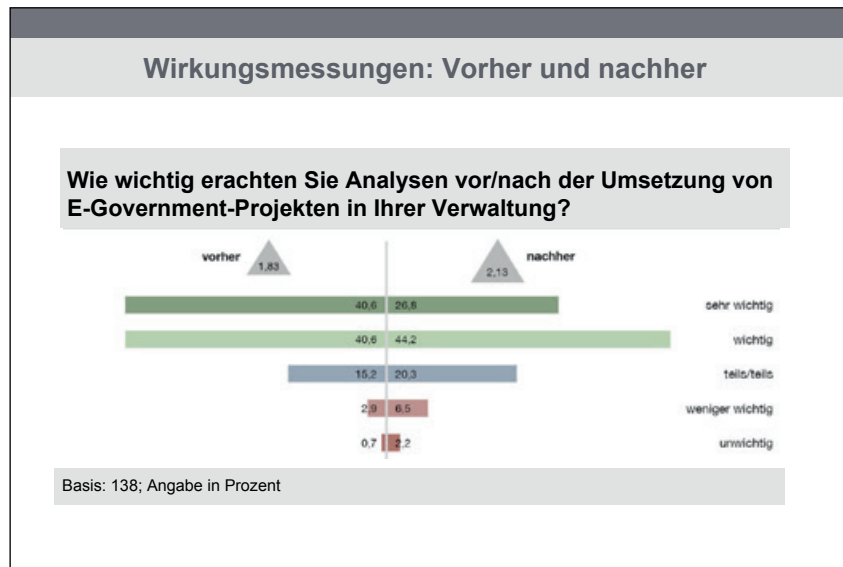


Abb. 2: Wirkungsmessungen: Vorher und nachher (Quelle: Eigene Erhebungen 2015).

- Der Ausbau der Kooperation der Verwaltungen untereinander,
- der Aufbau einer E-Government-orientierten Personalentwicklung,
- eine stärkere Integration der externen Perspektive in der Planungs- und Umsetzungsphase von Projekten,
- eine intensiviertere angewandte Forschung für die Umsetzung von E-Government in den Verwaltungen,
- die Entwicklung eines neuen, einfachen Bewertungsmodells für E-Government-Projekte,
- die Umsetzung einer stärkeren wirkungs- und ergebnisorientierten Verwaltungssteuerung auch und gerade im Zusammenhang mit E-Government sowie nicht zuletzt
- eine professionellere Projektsteuerung und Projektumsetzung.

Neben den beschriebenen allgemeinen Handlungsempfehlungen ergeben sich aufgrund der länderspezifischen Ergebnisse für Deutschland besonders folgende Schwerpunkte für zukünftige Aktivitäten in den Verwaltungen:

- Die Verbesserung der internen Akzeptanz (Mitarbeiter und Führungskräfte) von E-Government-Projekten,
- die stärkere Integration der Bürgersicht und der Bürgerinteressen sowie
- die Befriedigung eines in Deutschland nachweisbaren Regelungsbedarf, in Form von E-Government-Gesetzen in den Bundesländern.



Prof. Dr.
Jürgen Stember
Dekan
jstember@hs-harz.de

Aktuell: Laufbahnbefähigung quo vadis? Und immer grüßt die Föderalismus

Nach der Föderalismusreform können die Bundesländer stärker als bisher die Laufbahnen ihrer Landesbeamten gestalten und spezifische Anforderungen an die Ausbildungsinhalte stellen. Das überrascht nicht, macht den Wechsel von Bediensteten in andere Bundesländer aber nicht unbedingt lukrativer, aber auch nicht – wie zu zeigen ist – unmöglich.

1. Erwerb der Laufbahnbefähigung in Sachsen-Anhalt

Die in Rede stehende Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) kann in Sachsen-Anhalt *auch* durch den Abschluss eines Studienganges erworben werden (§ 12 Abs.1 S.1 Nr.2 LVO LSA). Wie in den allermeisten Bundesländern wird die Laufbahnbefähigung in Sachsen-Anhalt durch das erfolgreiche Ableisten eines Vorbereitungsdienstes *und* das Bestehen der Laufbahnprüfung erworben. Sie kann auch durch die *Feststellung* der Laufbahnbefähigung oder durch Abschluss eines Studienganges, welcher den Anforderungen des Landesbeamtengesetzes entspricht, erworben werden. Nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 Bst. b) LBG LSA wird für den Zugang zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt neben der Hochschulzugangsberechtigung

ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium, das die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind,

gefordert. Des Näheren verweist § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LVO LSA auf den Abschnitt II der Anlage 1 (Eingerichtete Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung). Dort heißt es unter Nr. 3.2.1, dass

in der Laufbahngruppe 2 „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ die Laufbahnbefähigung

für das Erste Einstiegsamt (u.a.) durch den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung oder den Bachelorstudiengang Verwaltungsökonomie der Hochschule Harz erworben wird.

Das Diploma Supplement – Teil der Zeugniskunde der beiden genannten Studiengänge – enthält unter Nr. 5.2 den Vermerk:

Gemäß Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.8.2010, Az. 16.11-03120/10, entspricht der Studiengang den Anforderungen des Positionspapiers der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland (IMK) vom 23./24.6.2005 zur Gleichwertigkeit von Bachelorstudiengängen und -Abschlüssen mit Diplomstudiengängen und -Abschlüssen an Fachhochschulen im Rahmen einer Ausbildung für den gehobenen allgemeinen (nichttechnischen) Verwaltungsdienst. Mit erfolgreichem Studienabschluss wird die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) erworben.

2. Anerkennung der beim Bund oder in einem anderen Bundesland erworbene Laufbahnbefähigung

Trotz der Rückführung des Rechts der Laufbahnen der Beamten der Länder in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer soll gewährleistet bleiben, dass

die in einem Bundesland erworbene Laufbahnbefähigung auch in anderen Bundesländern anerkannt wird. Dies entspricht zunächst dem Grundgedanken des § 122 Abs. 2 S. 1 BRRG, wonach derjenige, der unter bestimmten Voraussetzungen¹ die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes besitzt. Die der Vorschrift zugrundeliegenden Aspekte der Mobilität und der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs.1 GG) sind weiterhin aktuell.

In den Beamtengesetzen der Bundesländer ist – zumeist unter dem Titel „Sicherung der Mobilität“ (!) – geregelt, dass die bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des jeweiligen Landesbeamtengesetzes erworbene Laufbahnbefähigung für eine vergleichbare Laufbahn anerkannt wird oder anerkannt werden soll.

Auf Bundesebene bestimmt § 7 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BLV, dass Bewerberinnen und Bewerber die Laufbahnbefähigung durch Anerkennung erlangen, wenn sie die für die entsprechende Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung außerhalb eines Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens des Bundes erworben haben. In diesem Fall erkennt die zuständige oberste Dienstbehörde die Laufbahnbefähigung an (§ 8 BLV).

Auf Länderebene regelt – beispielsweise – § 10 Abs.1 LBG NRW,² dass die andersorts erworbene Laufbahnbefähigung in

der Regel („soll“) als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird. Die Anerkennung kann vom Ableisten einer Unterweisung oder von Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden,

wenn die Ausbildung bei dem anderen Dienstherrn hinsichtlich der Dauer oder der Inhalte ein erhebliches Defizit gegenüber der Ausbildung in Nordrhein-Westfalen aufweist, dass nicht bereits durch die vorhandene Berufserfahrung ausgeglichen ist.

Die Regelungen Nordrhein-Westfalens und anderer Bundesländer sehen also grundsätzlich oder doch als Regelfall (soll) die Anerkennung der bei einem anderen Dienstherrn in Deutschland erworbenen Laufbahnbefähigung vor. Auch bei erheblichen Defiziten hinsichtlich der Dauer oder den Inhalten der Ausbildung erfolgt im Regelfall eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung, wenn sich der Bewerber bestimmten Maßnahmen unterwirft.

Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen darzulegen, dass hinsichtlich der Dauer und der Inhalte der in Rede stehenden Laufbahnausbildung nicht nur keine erheblichen Defizite, sondern eine breite Übereinstimmung in Nordrhein-Westfalen und Sach-

sen-Anhalt bestehen. Dies gilt für folgende Bereiche:

- die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums sind in beiden Bundesländern durch Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen geregelt³
- die Dauer des Studiums ist vergleichbar⁴
- die Dauer der Praktika ist vergleichbar⁵
- die Studieninhalte sind nach Art, Veranstaltungsdauer (SWS) und Prüfungsform vergleichbar⁶
- die Praktikumsinhalte sind vergleichbar und verbindlich geregelt.⁷

3. Fazit

Die Laufbahnbefähigungen für den gehobenen Verwaltungsdienst entsprechen sich in beiden Bundesländern weitgehend und weisen keine erheblichen Unterschiede auf. Es bestehen auch in Nordrhein-Westfalen keine laufbahnrechtlichen Bedenken, die mit Abschluss des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung oder des Bachelorstudiengangs Verwaltungswirtschaft der Hochschule Harz erworbene Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2 „Allgemeiner Verwaltungsdienst“, für das Erste Einstiegsamt erworbene Laufbahnbefähigung anzuerkennen.



Prof. Dr.
Wolfgang Beck
Prodekan für
Studium und Lehre
wbeck@hs-harz.de

1 Die in Bezug genommenen Vorschriften §§ 13 bis 14c BRRG sind zwischenzeitlich außer Kraft getreten.

2 Art.1 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes v. 14.Juni 2016 – GVBl.NW, 310. Vgl. ferner: § 14 Abs.1 LBG Bbg., § 23 Abs. LBG BW, § 14 Abs.2 HessBG, § 15 Abs.1 Nds-LBG, § 16 LBG RPF, § 19 Abs. 1 SachsBG

3 NRW: Ausbildungsverordnung gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst (Bachelor) Land - VAPgD BA) v. 5. August 2008; Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung-Bachelor - StudO-BA); Studienverlaufplan Bachelorstudiengänge im Fachbereich Allgemeine Verwaltung/ Rentenversicherung Stand: 11.06.2013; auch die Modulbeschreibungen sind abrufbar unter: <https://www.fhoev.nrw.de/studium/bachelorstudiengaenge/studienvorschriften-und-studieninhalte/kvd-svd.html>, letzter Zugriff am 17.01.2017.

LSA: Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ v. 11.10.2013 nebst Studienplan als Anhang; Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz v. 14.12.2010; Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Öffentliche Verwaltung, Verwaltungswirtschaft, Europäisches Management, Verwaltungsmanagement/ eGovernment am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) v. 30.01.2008; abrufbar nebst Modulbeschreibungen unter: <https://www.hs-harz.de/hochschule/dokumente/downloads-fb-vw/>, letzter Zugriff am 17.01.2017.

4 NRW: 3 Jahre; LSA: 3,5 Jahre (7 Semester)

5 63 Wochen praktische Studienabschnitte (ohne Projekt); LSA: 52 Wochen Praktikum (ohne semesterübergreifendes Projekt)

6 Vgl. Anm. 2 Studienverlaufplan (NRW) und Studienplan (LSA).

7 LSA: § 5 PraktikumsO (Einsatzfelder der Praktika).

Publikationen

BÜCHER:

Miller, Manfred:
Moderne (Kommunal-) Verwaltung in ihrem politischen und ökonomischen Kontext, Norderstedt 2016,
 BoD,
 ISBN 9783741282164.

Niedostadek, André:
Wirtschaftsrecht für Dummies,
 Wiley-VCH,
 Weinheim 2016.

Niedostadek, André:
Handels- und Gesellschaftsrecht für Dummies,
 Wiley-VCH,
 Weinheim 2016.

Weiß, Jens-Oliver; Fischer, Maximilian:
Evaluation des Pilotprojekts „Planspiel Jugendkreistag – Ohne Jugend lässt sich der demografische Wandel nicht bewältigen“ im Landkreis Mansfeld-Südharz,
 Schriftenreihe Local Government Transformation des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften, 4,
 Hochschule Harz, Halberstadt 2016.

BEITRÄGE/AUFSÄTZE:

Beck, Wolfgang:
Grundzüge des Beihilfe- und Vergaberechts – unter besonderer Berücksichtigung der Vergaberechtsreform 2016, in: DVP 2017,
 2017,
 S. 47 ff.

Miller, Manfred:
Beteiligung der Einwohner und Bürger am Beispiel des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt, in: apf 2016,
 S. 182-185.

Niedostadek, André:
Mediation in Großbritannien. In: Haft, Fritjof/von Schlieffen, Katharina: Handbuch Mediation – Methoden und Technik, Rechtsgrundlagen, Einsatzgebiete,
 3. Auflage, München 2016,
 S. 1385-1397.

Niedostadek, André; Herfurth, Olesya:
Deeskalation für Führungskräfte: Die Äbtissin und die geraubte Braut. In: Die Mediation,
 Ausgabe 3, 2016,
 S. 32 f.

Niedostadek, André; Morad, Samara:
Libanon: Außergerichtliche Konfliktlösung für Commercial Disputes. In: Die Mediation,
 Ausgabe 1, 2016,
 S. 58 f.

Niedostadek, André:
Schlussanträge zum Verleih von E-Books – Buch oder kein Buch? In: Legal Tribune ONLINE vom 17.06.2016.

Niedostadek, André:
EuGH zum Verleih von E-Books Digital oder analog? Egal! In: Legal Tribune ONLINE vom 10.11.2016.

Weiß, Jens-Oliver:
Trust as a key for strategic management? The relevance of council-administration relations for NPM-related reforms in German local governments. In: Public Management Review 2016,
 2016,
 DOI: 10.1080/14719037.2016.1266023.

Neuer berufsbegleitender Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ an der Hochschule Harz

Ab dem Sommersemester 2017 bietet der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz erstmals einen berufsbegleitenden Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ an.

Seit der Umstellung im Zuge der Bologna-Reform 2010 verfügt der Fachbereich über ein erfolgreiches, berufsbegleitendes Master-Programm. Auf Basis der Erfahrungen mit diesem Angebot hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften den neuen Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ konzipiert, der an ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie mit einem verwaltungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder soziologischen Schwerpunkt anschließt.

Es sind mindestens 12 Monate berufspraktische Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung, einer Einrichtung des öffentlichen Sektors oder einer Institution der Wirtschaftsförderung nachzuweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen der genannten Schwerpunkte aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden.

Das Masterstudium wurde nach den Erfordernissen der kommunalen Wirt-

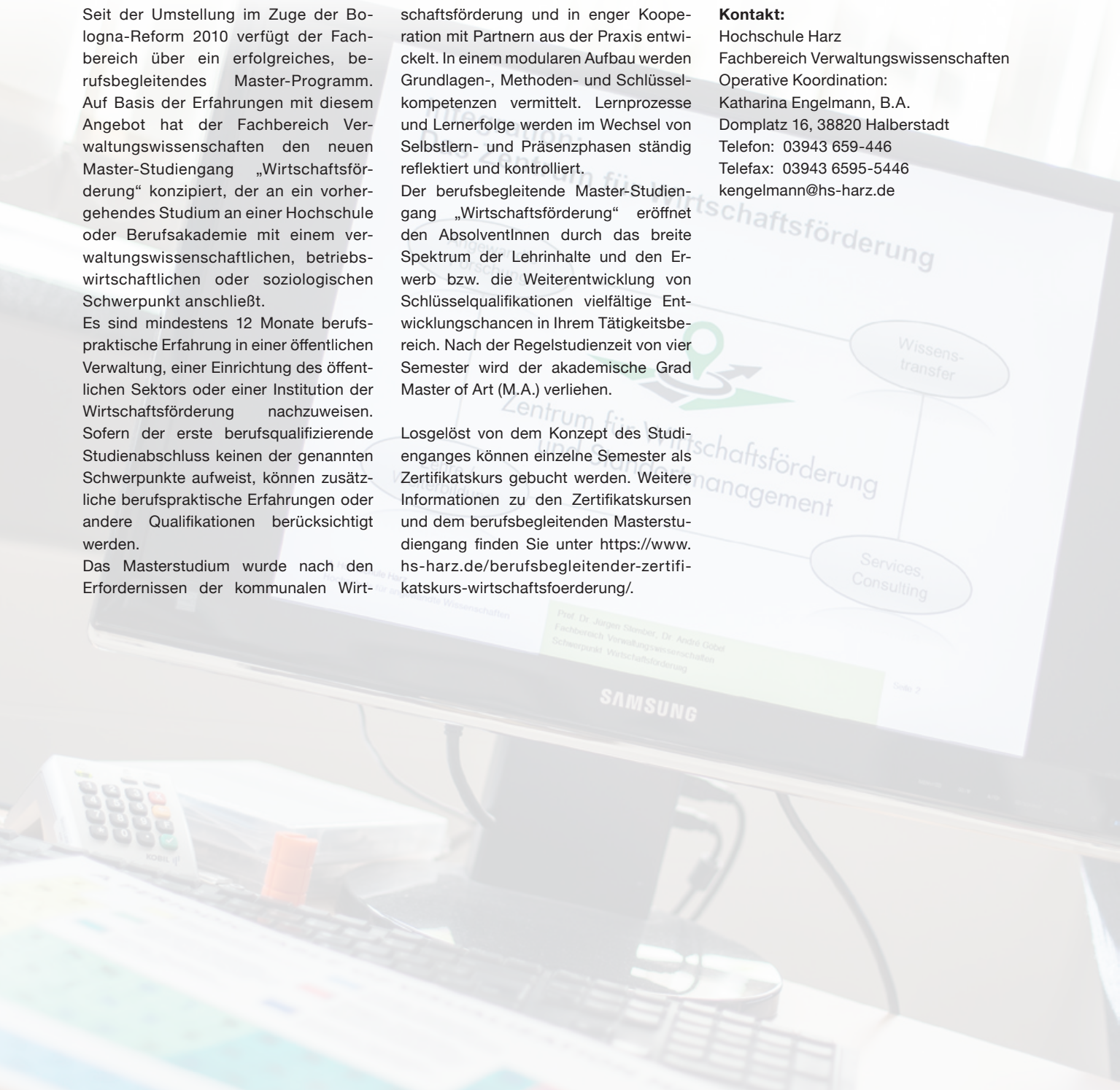
schaftsförderung und in enger Kooperation mit Partnern aus der Praxis entwickelt. In einem modularen Aufbau werden Grundlagen-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen vermittelt. Lernprozesse und Lernerfolge werden im Wechsel von Selbstlern- und Präsenzphasen ständig reflektiert und kontrolliert.

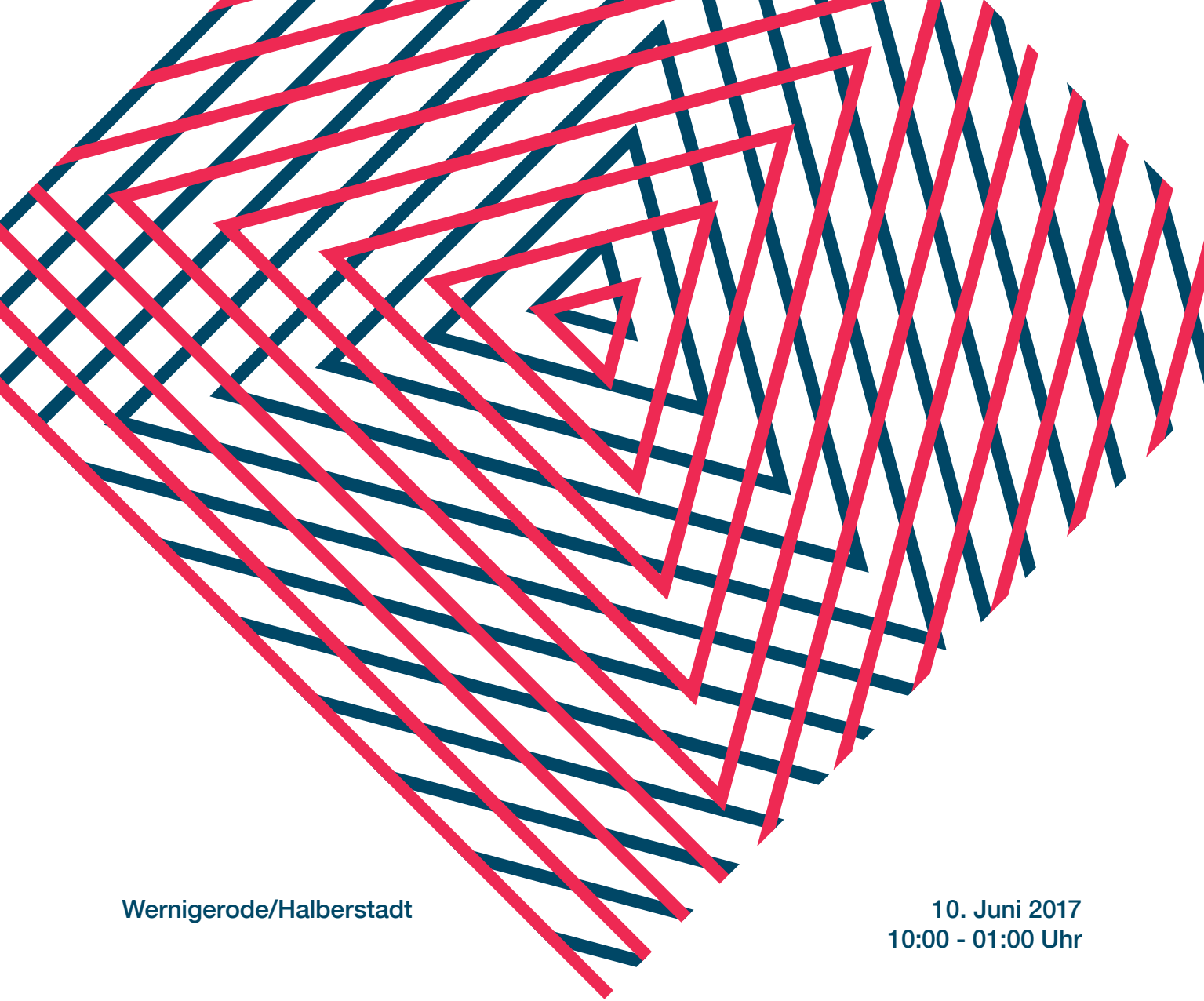
Der berufsbegleitende Master-Studiengang „Wirtschaftsförderung“ eröffnet den AbsolventInnen durch das breite Spektrum der Lehrinhalte und den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von Schlüsselqualifikationen vielfältige Entwicklungschancen in Ihrem Tätigkeitsbereich. Nach der Regelstudienzeit von vier Semester wird der akademische Grad Master of Art (M.A.) verliehen.

Losgelöst von dem Konzept des Studienganges können einzelne Semester als Zertifikatskurs gebucht werden. Weitere Informationen zu den Zertifikatskursen und dem berufsbegleitenden Masterstudiengang finden Sie unter <https://www.hs-harz.de/berufsbegleitender-zertifikatskurs-wirtschaftsforderung/>.

Kontakt:

Hochschule Harz
Fachbereich Verwaltungswissenschaften
Operative Koordination:
Katharina Engemann, B.A.
Domplatz 16, 38820 Halberstadt
Telefon: 03943 659-446
Telefax: 03943 6595-5446
kengelmann@hs-harz.de





Wernigerode/Halberstadt

10. Juni 2017
10:00 - 01:00 Uhr

Campusfieber

Tag der offenen Tür

Bewerbertag

Campusfest

Absolventen-Treffen

An einem Tag präsentiert die Hochschule Harz ihre ganze Vielfalt: fachlich, familiär und in bester Feierlaune. Besucher, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Alumni, Professoren und Mitarbeiter sind herzlich nach Wernigerode und Halberstadt eingeladen, wenn vier Veranstaltungen - Tag der offenen Tür, Bewerbertag, Campusfest und Alumni-Treffen - zu einem unvergesslichen Event verschmelzen. Einfach anstecken lassen und dem 10. Juni 2017 gemeinsam mit der Hochschule Harz entgegenfiebern.

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

www.hs-harz.de/campusfieber





Praxisreport

Zeitschrift des Fachbereichs
Verwaltungswissenschaften der
Hochschule Harz

Herausgeber

Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Standort Halberstadt

Domplatz 16

38820 Halberstadt

Telefon: 3943 659-400

Telefax: 3943 659-499

E-Mail: dekan.vw@hs-harz.de

www.hs-harz.de

Redaktion

Prof. Dr. Jürgen Stemmer

Anne Herrmann, LL.M.

Dipl. Ing. Martina Voigt

Ausgabe 1/2017

erscheint halbjährlich

Layout

CDLX/Codeluxe, Berlin

Umsetzung/Druck

KOCH-DRUCK, Halberstadt

© 2017

Die Beiträge der Zeitschrift sind urheberrechtlich geschützt.
Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht zugelassene Verwertung
bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.
Bei den Beiträgen handelt es sich um die Meinungen
des jeweiligen Autors bzw. der jeweiligen Autoren.